

Preise für Netznutzung MS

Netzanschluss Mittelspannung / Messung Mittelspannung

Es werden berechnet:

1	reise für Wirkleistung ¹⁾ und transportierte Wirkarbeit				
	Jahresbenutzungsdauer 2)	weniger als 2.500 h/a		mindestens 2.500 h/a	
	Jahresleistungspreis Arbeitspreis	48,12 7,23	€/kW ct/kWh	204,36 0,98	€/kW ct/kWh
2	Konzessionsabgabe				
	Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Al Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2			0,11 1,32 0,61	ct/kWh ct/kWh ct/kWh
3	KWKG - Umlage				
	alle Letztverbraucher 5)			0,277	ct/kWh
4	§ 19 StromNEV - Umlage				
	bei letztverbrauchenden Kunden der Letzverbrauchergruppe				
A' B' C'	Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a Verbrauch über 1.000.000 kWh/a und nicht Grup Verbrauch über 1.000.000 kWh/a stromintensiv ⁴	•		1,558 0,050 0,025	ct/kWh ct/kWh ct/kWh
5	Offshore-Netzumlage				
	alle Letztverbraucher 5)			0,816	ct/kWh

6 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise.

Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Alle Entgelte unterliegen dem im Lieferoder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Stand: 18.12.2024 gültig ab 01.01.2025



Preise für Netznutzung MS

- 1) Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Jahreshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang. Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden in Niederspannung, so werden die gemessenen Verbrauchswerte um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht. Sofern keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde, beträgt der Zuschlag 2,56 %.
- 2) Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich aus der Division der transportierten Wirkarbeit innerhalb eines Kalenderjahres durch den Jahreshöchstwert der Wirkleistung.
- 3) Hochtarifzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. samstags von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit.
- 4) Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).
- 5) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß Abschnitt 4 EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK/Offshore-Umlage, die vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben wird. Grundlage dazu ist die Antragstellung bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Bei der Verstromung von Kuppelgasen, für Entnahmen aus Stromspeichern und bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen mit separatem Zählpunkt gelten Sonderregelungen.

Hinweis / Vorbehalt

Die vorstehenden Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälung auch den Entgeltanteil des vorgelagerten Netzbetreibers SachsenNetze HS.HD GmbH.

Die Stadtwerke Zittau GmbH weisen im Besonderen darauf hin, dass zum 18.12.2024 keine behördliche Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2024 ff. gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 4 ff. ARegV vorlag. Insofern bleibt eine Anpassung der vorstehenden Entgelte vorbehalten. Zudem bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch Stadtwerke Zittau GmbH, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder laufenden Rechtsmittelverfahren - soweit erforderlich nach Erteilung bzw. Vorliegen einer entsprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Genehmigung bzw. sonstigen Entscheidung - ausdrücklich vorbehalten. Eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch die Stadtwerke Zittau GmbH bleibt im Falle einer Änderung der Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers ebenfalls vorbehalten.

Stand: 18.12.2024 gültig ab 01.01.2025